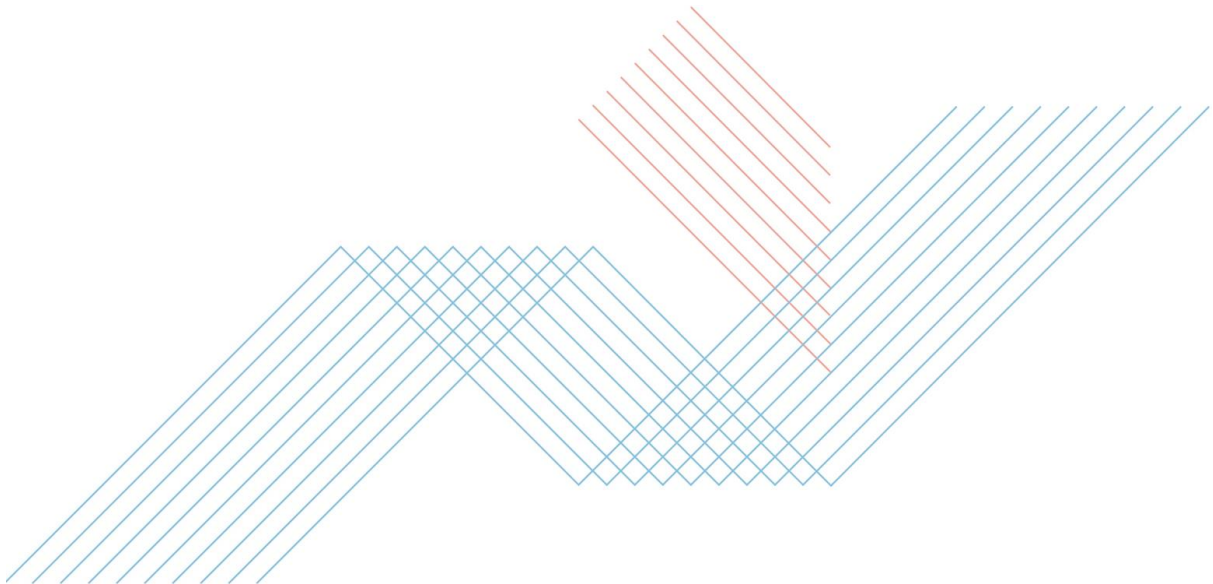


Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

MONITORING JUSTIZVOLLZUG JAHRESZAHLEN 2023



Impressum

Herausgeber

Schweizerisches Kompetenzzentrum
für den Justizvollzug SKJV
Avenue Beauregard 11
CH-1700 Fribourg
www.skjv.ch

Autorenschaft

Marc Chatton
Deborah Schorno
Christoph Urwyler

Sprachen

Dieses Dokument ist in Deutsch und Französisch verfügbar.

Version

2024 / © SKJV

Abkürzungen

AH	Administrativhaft gemäss AIG
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
CL	Concordat latin
FS	Freiheitsstrafe
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2024), SR 311.1
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2024), SR 312.1
KKLJV	Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
MV	Massnahmenvollzug
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (Stand am 25. September 2023), SR 321.0
MJV	Monitoring Justizvollzug
NWI	Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Konkordat
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2024), SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2024), SR 312.0
UH	Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss StPO
VV	Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StGB
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2024), SR 210

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1 Einleitung.....	5
2 Methodik.....	5
3 Kantonale und konkordatliche Vollzugseinrichtungen in der Schweiz	6
4 Kapazitäten und Belegungen.....	11
5 Einweisungsgründe.....	14
6 Personen in anderen Institutionen	15
7 Platzierungen zwischen den Konkordaten	17

1 Einleitung

Das Monitoring Justizvollzug (MJV) ist eine Dienstleistung, die das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) gemäss Leistungsvereinbarung mit der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) erbringt. Seit 2018 haben die Aktivitäten des SKJV die Arbeiten der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» abgelöst.

Im Rahmen des MJV werden bei den Einrichtungen des Justizvollzugs am monatlichen Stichtag die Anzahl verfügbarer Plätze und deren Belegung, die Einweisungsgründe der inhaftierten Personen sowie die einweisenden Behörden erhoben. Zudem werden vierteljährlich die Einweisungen in justizvollzugsexterne Einrichtungen (z.B. psychiatrische Kliniken, forensische Wohn- und Pflegeheime, Einrichtungen für Suchtbehandlung) bei den Einweisungsbehörden erfasst. Schliesslich wird eine Liste mit sämtlichen Justizvollzugseinrichtungen geführt, die von den zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern ebenfalls vierteljährlich aktualisiert wird.

Die Daten werden durch ein Online-Instrument erhoben und in eine interne Datenbank integriert. Die Auswertungen der Daten sind auf der [Webseite des SKJV](#) öffentlich zugänglich. Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten des Monitoring Justizvollzug für die Periode Januar bis Dezember 2023 gesamtheitlich aufbereitet.

2 Methodik

Das MJV erhebt die Daten aus den schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen nach einer einheitlichen Methodik und bietet damit eine Grundlage für weiterführende Betrachtungen und Interpretationen. Dennoch gibt es gewisse Limitationen, die bei der Interpretation zu beachten sind: Es werden nur diejenigen Personen im Rahmen der Belegung mitgezählt, die in der Einrichtung übernachteten. Gerade bei Einrichtungen mit einer hohen Fluktuation kann dies dazu führen, dass die Belegungen eher unterschätzt werden. Die Erhebungen erfolgen zudem über manuelle Dateneingaben und sind deshalb fehleranfälliger als eine automatisierte Datenlieferung. Um hierbei Verzerrungen gegenzusteuern, erfolgt neben einer internen Datenkontrolle in den Einrichtungen eine Plausibilitätskontrolle der Daten durch das SKJV. Zur Verbesserung der Datenqualität bietet das SKJV auch Schulung für die Datenlieferanten an.

Der vorliegende Bericht liefert für das Jahr 2023 einen landesweiten Gesamtüberblick zu den Kapazitäten, Belegungen und Belegungsraten des schweizerischen Justizvollzugs. Diese Begriffe sind wie folgt definiert:

Kapazität: Im Bericht wird unterschieden zwischen Soll-Kapazität und Ist-Kapazität. Die **Soll-Kapazität** bezeichnet diejenige Kapazität, über welche eine Vollzugseinrichtung gemäss Betriebskonzept verfügt. Davon zu unterscheiden ist die **Ist-Kapazität**, die sich im Bericht auf die Anzahl Plätze bezieht, die im Durchschnitt der Stichtage des Jahres 2023 effektiv nutzbar waren. Während die Soll-Kapazität meist über längere Zeit stabil bleibt, kann die Ist-Kapazität variieren, zum Beispiel aufgrund von laufenden Sanierungsarbeiten.

Belegung: Belegung meint die Gesamtzahl der Personen, die am Erhebungsstichtag des jeweiligen Monats in den Institutionen des Freiheitsentzugs untergebracht waren. Dabei werden nur Personen mitgezählt, die einen Übernachtungsplatz belegt haben. Im Bericht wird die durchschnittliche, jährliche Belegung ausgewiesen. (Durchschnitt der erhobenen Monatswerte für das Jahr 2023).

Belegungsrate: Die Belegungsrate gibt den Grad der Auslastung einer Einrichtung an, das Verhältnis zwischen belegter und verfügbarer Kapazität am jeweiligen Stichtag.

Wo nicht anders erklärt, ergeben sich die Jahreszahlen aus dem Mittelwert der jeweils am letzten Tag des Monats erhobenen Kapazitäts- und Belegungswerte. Sämtliche Zahlen werden dabei aus einer gesamtschweizerischen Perspektive und als Vergleich zwischen den Konkordaten des Strafvollzugs dargestellt.

Bei der Interpretation dieser Daten müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Auslastungen beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Haft- und Vollzugsangebote der Einrichtungen. Eine differenzierte Auswertung nach diesen Angeboten ist in Entwicklung.
2. Aus den Zahlen kann entsprechend nicht direkt auf Bedarf an qualitativen und quantitativen Massnahmen im Bereich der Verwaltung von Plätzen geschlossen werden.
3. Um lokale und regionale Versorgungssituationen ganzheitlich zu verstehen, müssten die Daten im Hinblick auf eine konkrete Fragestellung weiter aufbereitet und mit qualitativen Aussagen ergänzt werden. Nur so wird eine Planungsperspektive ermöglicht. Dabei gilt es sowohl den Ist-Zustand als auch vergangene und zukünftige Entwicklungen mitzuberücksichtigen.

3 Kantonale und konkordatliche Vollzugseinrichtungen in der Schweiz

In ABBILDUNG 1 sind für das Jahr 2023 alle 90 Einrichtungen des Justizvollzugs für Erwachsene in der Schweiz dargestellt. Dazu gehören Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Einrichtungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Einrichtungen der ausländerrechtlichen Administrativhaft. Für deren Organisation und Betrieb sind die Kantone zuständig. Aufgrund der Schliessung des Gefängnisses Pfäffikon im Kanton Zürich sowie der Eröffnung einer Abteilung im Gefängnis Zürich West¹ ist die Zahl der Einrichtungen im Verlauf des Jahres 2023 stabil geblieben. Insgesamt konnten am 31. Dezember 2023 für das Concordat latin 27 Einrichtungen, für das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz 32 Einrichtungen und im Ostschweizer Konkordat 30 Einrichtungen gezählt werden. Die nachfolgende Liste (TABELLE 1) gibt einen Überblick über alle Einrichtungen, die im Jahr 2023 in Betrieb waren (inkl. Schliessungen/Eröffnungen) sowie deren mittlere Kapazität.

¹ Das Gefängnis Zürich West umfasst zwei separate Abteilungen. Die erste Abteilung bietet 124 Plätze für die vorläufige Festnahme und war das ganze Jahr über in Betrieb. Die zweite Abteilung dient der Untersuchungshaft und hat ihren Betrieb ab Oktober 2023 schrittweise aufgenommen. Im Oktober und November standen von den insgesamt geplanten 117 Plätzen je 28 Plätze zur Verfügung, im Dezember 47 Plätze.

Abbildung 1: Liste der kantonalen und konkordatlichen Justizvollzugseinrichtungen, Jahr 2023

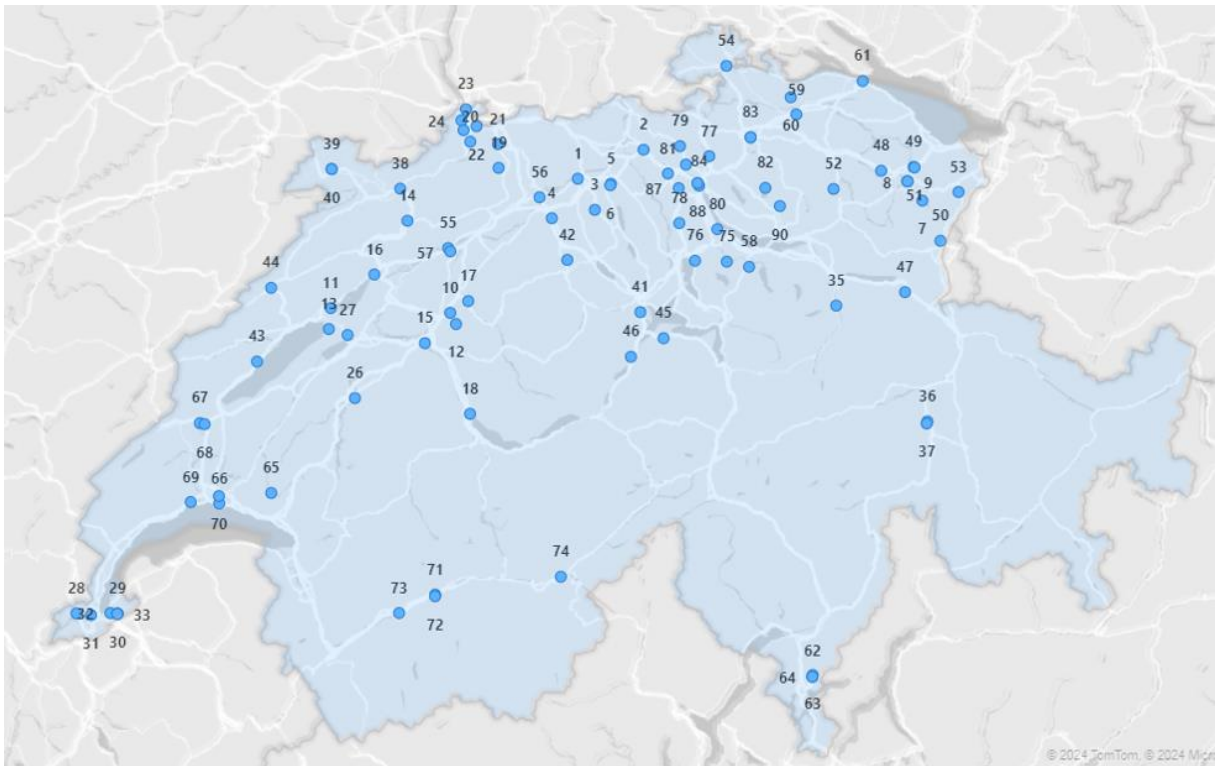


Tabelle 1: Liste der kantonalen und konkordatlichen Justizvollzugseinrichtungen und deren Soll-Kapazitäten (Stand: 31.12.2023)

NR.	KONK.	KT.	EINRICHTUNG	SOLL-KAPAZITÄT ²
1	NWI	AG	Bezirksgefängnis Aarau	23
2	NWI	AG	Bezirksgefängnis Baden	25
3	NWI	AG	Bezirksgefängnis Kulm	23
4	NWI	AG	Bezirksgefängnis Zofingen	37
5	NWI	AG	Justizvollzugsanstalt Lenzburg Zentralgefängnis	142
6	NWI	AG	Justizvollzugsanstalt Lenzburg Strafanstalt	221
7	OSK	AI	Gefängnis Appenzell	6
8	OSK	AR	Gefängnisse Gmünden, Strafanstalt	62
9	OSK	AR	Gefängnisse Gmünden, Kantonales Gefängnis AR	12
10	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Hindelbank	107
11	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt St. Johannsen	80
12	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Thorberg	173
13	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Witzwil	166
14	NWI	BE	Prison régionale de Moutier	30
15	NWI	BE	Regionalgefängnis Bern	126
16	NWI	BE	Regionalgefängnis Biel	44
17	NWI	BE	Regionalgefängnis Burgdorf	109
18	NWI	BE	Regionalgefängnis Thun	95
19	NWI	BL	Arxhof Massnahmenzentrum für junge Erwachsene	46
20	NWI	BL	Gefängnis Arlesheim	25
21	NWI	BL	Gefängnis Liestal	31
22	NWI	BL	Gefängnis Muttenz	48
23	NWI	BS	Gefängnis Bässlergut	113
24	NWI	BS	Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt	130
25	NWI	BS	Vollzugszentrum Klosterfiechten	18
26	CL	FR	Etablissement de détention fribourgeois, site Prison centrale	100
27	CL	FR	Etablissement de détention fribourgeois, site Bellechasse	200
28	CL	GE	Etabl. concordataire de détention administrative de Frambois	20
29	CL	GE	Etablissement de détention de "La Brenaz"	168
30	CL	GE	Etablissement de Favra	20
31	CL	GE	Etablissement ouvert de Villars	19
32	CL	GE	Etablissement ouvert Le Vallon	24
33	CL	GE	Etablissement fermé Curabilis	77
34	CL	GE	Prison de Champ-Dollon	398
35	OSK	GL	Kantonales Gefängnis Glarus	13
36	OSK	GR	Justizvollzugsanstalt Cazis Tigne	152
37	OSK	GR	Justizvollzugsanstalt Realta	118
38	CL	JU	Prison de Delémont	14
39	CL	JU	Prison de Porrentruy	18
40	CL	JU	Prison de Porrentruy, L'Orangerie	13

² Siehe Kapitel 2 für die Definition des Begriffs «Soll-Kapazität».

NR.	KONK.	KT.	EINRICHTUNG	SOLL-KAPAZITÄT ²
41	NWI	LU	Justizvollzugsanstalt Grosshof	112
42	NWI	LU	Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos	68
43	CL	NE	Etablissement d'exécution des peines Bellevue	63
44	CL	NE	Etablissement de détention La Promenade	109
45	NWI	NW	Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans	24
46	NWI	OW	Gefängnis Sarnen	6
47	OSK	SG	Gefängnis Flums	10
48	OSK	SG	Gefängnis Gossau	9
49	OSK	SG	Gefängnis St. Gallen	24
50	OSK	SG	Kantonale Strafanstalt Saxerriet	135
51	OSK	SG	Kantonales Untersuchungsgefängnis Klosterhof	18
52	OSK	SG	Massnahmenzentrum Bitzi	55
53	OSK	SG	Regionalgefängnis Altstätten	45
54	OSK	SH	Kantonales Gefängnis Schaffhausen	38
55	NWI	SO	Justizvollzugsanstalt Solothurn	93
56	NWI	SO	Untersuchungsgefängnis Olten	36
57	NWI	SO	Untersuchungsgefängnis Solothurn	52
58	NWI	SZ	Kantonsgefängnis SSB Schwyz	33
59	OSK	TG	Kantonalgefängnis Frauenfeld	56
60	OSK	TG	Massnahmenzentrum Kalchrain	46
61	OSK	TG	Regionales Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen	11
62	CL	TI	Strutture Carcerarie Cantionali/ Carcere Giudiziario La Farera	88
63	CL	TI	Strutture Carcerarie Cantionali/ Carcere Penale La Stampa	160
64	CL	TI	Strutture Carcerarie Cantionali/ Carcere Penale Sezione Aperta Lo Stampino	45
65	CL	VD	Etablissement de détention pour des mineurs et jeunes adultes "Aux Léchaies" ³	36
66	CL	VD	Etablissement du Simplon	40
67	CL	VD	Etablissements de la Plaine de l'Orbe	333
68	CL	VD	Prison de la Croisée	211
69	CL	VD	Prison de La Tuilière	81
70	CL	VD	Prison du Bois-Mermet	100
71	CL	VS	Centre éducatif fermé de Pramont	24
72	CL	VS	Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue	80
73	CL	VS	Prison de Sion	144
74	CL	VS	Untersuchungsgefängnis Brig	20
75	NWI	ZG	Justizvollzugsanstalt Bostadel	120
76	NWI	ZG	Kantonale Strafanstalt Zug	43
77	OSK	ZH	Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft	130
78	OSK	ZH	Gefängnis Affoltern am Albis	65
79	OSK	ZH	Gefängnis Dielsdorf	57
80	OSK	ZH	Gefängnis Horgen	51

³ Die Einrichtung "Aux Léchaies" dient in erster Linie der Aufnahme von Minderjährigen, aber auch von jungen Erwachsenen (18 bis 25-jährig), weshalb sie im vorliegenden Bericht aufgeführt ist.

NR.	KONK.	KT.	EINRICHTUNG	SOLL-KAPAZITÄT ²
81	OSK	ZH	Gefängnis Limmattal	70
82	OSK	ZH	Gefängnis Pfäffikon	80
83	OSK	ZH	Gefängnis Winterthur	48
84	OSK	ZH	Gefängnis Zürich	153
85	OSK	ZH	Halbgefangenschaft Winterthur	38
86	OSK	ZH	Justizvollzugsanstalt Pöschwies	399
87	OSK	ZH	Massnahmenzentrum Uitikon	58
88	OSK	ZH	Gefängnis Zürich West – Abt. Polizeihaft	124
89	OSK	ZH	Gefängnis Zürich West – Abt. Untersuchungs- und Sicherheits-haft	117
90	OSK	ZH	Vollzugszentrum Bachtel	94

Legende:



Eröffnung im Oktober 2023

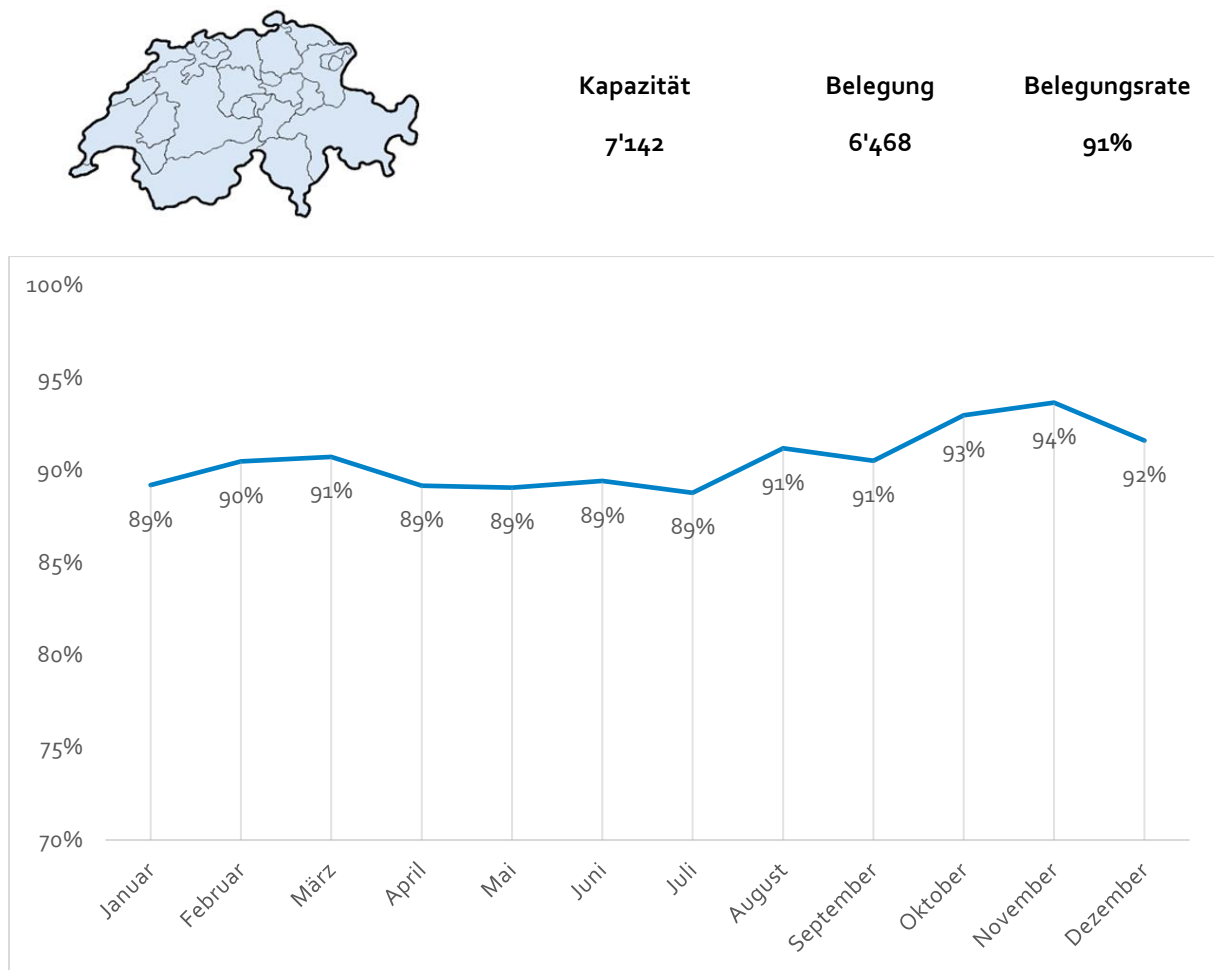


Schliessung im Dezember 2023

4 Kapazitäten und Belegungen

An den Stichtagen des Jahres 2023 konnten die Einrichtungen für den Justizvollzug in der Schweiz durchschnittlich rund 7'142 Plätze zur Verfügung stellen. Davon waren im Jahresmittel 6'468 Plätze belegt, was einer Belegungsrate von 91% entspricht. Die Belegung ist in der zweiten Jahreshälfte angestiegen (s. ABBILDUNG 2).

Abbildung 2: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen, Mittelwerte der Stichtage 2023



Die meisten Haft- und Vollzugsplätze (2'567) und über alle Stichtage gerechnet die höchste mittlere Belegung (rund 2'588 Personen bzw. 101%) wies das Concordat latin auf, gefolgt vom Konkordat NWI mit 2'415 Plätzen und einer mittleren Belegung von rund 2'152 Personen bzw. einer Belegungsrate von 89% und dem OSK mit 2'160 Plätzen und einer mittleren Belegung von rund 1'727 Personen bzw. einer Belegungsrate von 80% (ABBILDUNG 3).

Abbildung 3: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der Justizvollzugseinrichtungen nach Konkordaten, Mittelwert der Stichtage 2023

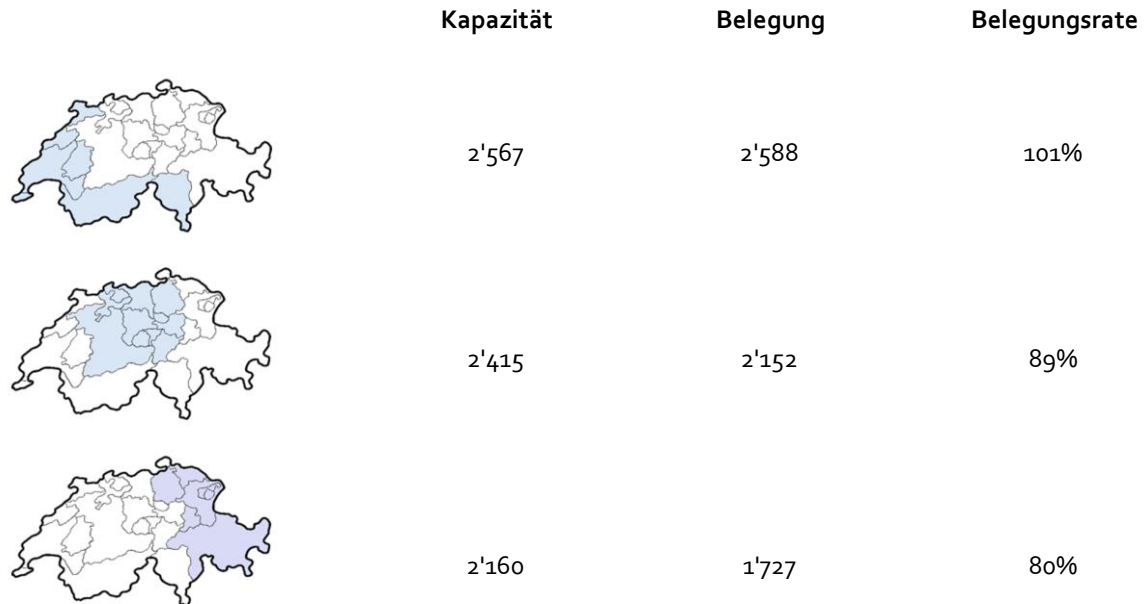
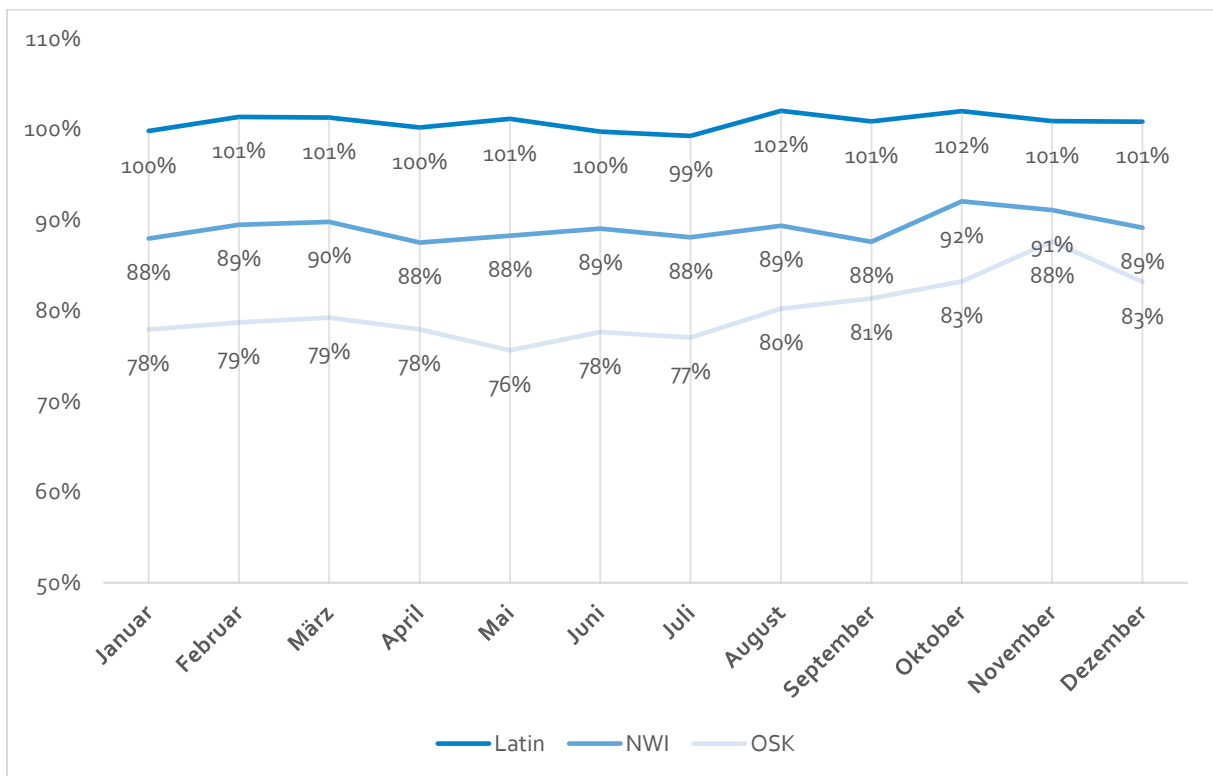


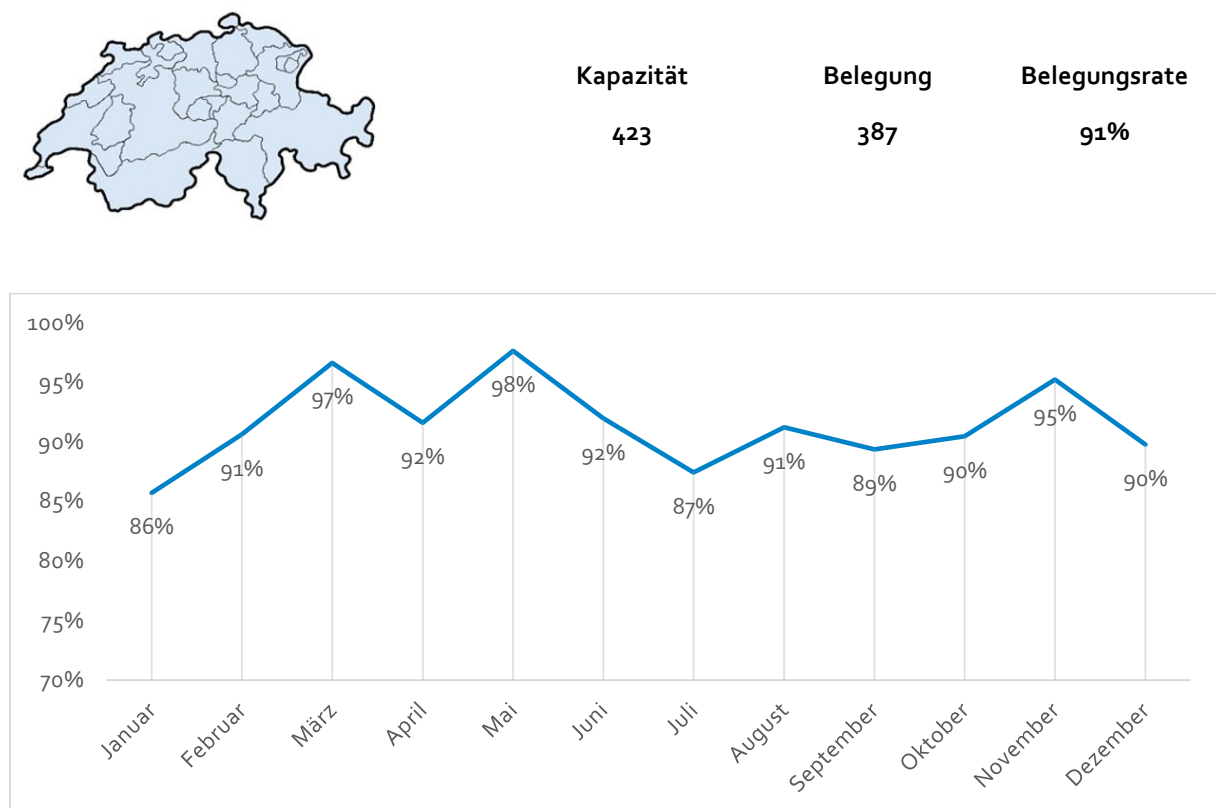
Abbildung 4: Entwicklung der Belegungsraten der Justizvollzugseinrichtungen nach Konkordaten, Stichtage 2023



Im Verlauf des Jahres 2023 ist die monatliche Belegungsrate am Stichtag im Concordat latin auf hohem Niveau konstant geblieben (Min: 99%, Max: 102%). Im Konkordat NWI (Min: 88%, Max: 92%) und im OSK (Min: 76%, Max: 88%) waren über das Jahr stärkere Schwankungen und ab der zweiten Jahreshälfte eine Zunahme der monatlichen Belegung zu verzeichnen (ABBILDUNG 4).

ABBILDUNG 5 gibt einen Überblick über die an den Stichtagen des Jahres 2023 durchschnittlich verfügbaren Kapazitäten und die Belegungen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, den Straf- und Massnahmenvollzug (inkl. vorzeitiger Vollzug) sowie die Administrativhaft bei Frauen. Hierbei ist zu beachten, dass die genaue Kapazität schwierig zu berechnen ist, da insbesondere Gefängnisse ihre Plätze für diese Personengruppe je nach Bedarf anpassen können. Die tatsächlichen Kapazitäten und Belegungsraten werden deshalb tendenziell unterschätzt.

Abbildung 5: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen für den Frauenvollzug, Mittelwert der Stichtage 2023

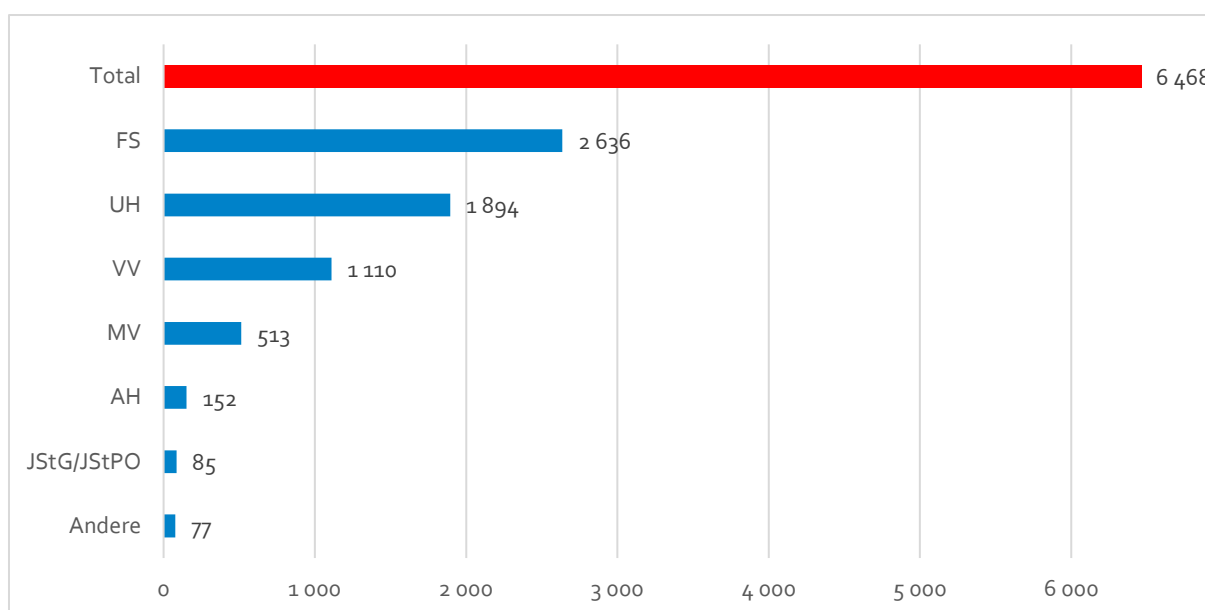


Im Jahr 2023 betrug die mittlere verfügbare Kapazität für den Haft- und Sanktionenvollzug an Frauenvollzug 423 Plätze. Die drei Einrichtungen in der Schweiz, die auf die Unterbringung von Frauen spezialisiert sind, sind die JVA Hindelbank (107 Plätze) im Kanton Bern, die Prison de la Tuilière (68 Plätze) im Kanton Waadt und das Gefängnis Dielsdorf im Kanton Zürich (57 Plätze). Die mittlere Belegung der Plätze für Frauen lag am Stichtag bei 387 Personen bzw. 91%, wobei die Belegungsrate im Jahresverlauf zwischen 86% (Januar) und 98% (Mai) schwankte.

5 Einweisungsgründe

ABBILDUNG 6 gibt einen Überblick über die mittlere Belegung in den Vollzugseinrichtungen an den Stichtagen des Jahres 2023 differenziert nach Einweisungsgründen.⁴ Im Durchschnitt befanden sich 6'468 Personen in den Vollzugseinrichtungen. Der grösste Anteil entfiel auf die Freiheitsstrafen (2'636 Personen, 40.8%), gefolgt von der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (1'894, 29.3%) und dem vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug (1'110, 17.2%). 513 Personen bzw. 7.9% befanden sich aufgrund einer Massnahme in den Einrichtungen, 152 bzw. 2.4% aufgrund von Administrativhaft, ferner 85 bzw. 1.3% aufgrund einer Einweisung gemäss JStG oder JStPO und 77 bzw. 1.2% aus anderen Gründen (Verurteilung nach MStG, ZGB, Art. 63 Abs. 3 StGB).

Abbildung 6: Belegung in den schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen nach Einweisungsgrund, Mittelwert der Stichtage 2023



Legende: UH: Untersuchungs- und Sicherheitshaft | FS: Freiheitsstrafe | VV: Vorzeitiger Vollzug | MV: Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB; Art. 60 StGB; Art. 61 StGB; Art. 64 StGB) | AH: Administrativhaft gem. AIG | JStG/JStPO: Unterbringung oder Freiheitsentzug Minderjährige nach Art. 15 oder Art. 25 JStG sowie U-Haft nach Art. 27 JStPO | Andere: MStG; ZGB; Art. 63 Abs. 3 StGB.

Die Einweisungsgründe der Personen variieren je nach Konkordat (TABELLE 2). Im Concordat Latin betrug im Durchschnitt der Stichtage 2023 der Anteil Personen im Strafvollzug 42%, in den Konkordate NWI und OSK jeweils 40%. Auf die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft entfielen im Concordat latin 35%, wogegen es im Konkordate NWI nur 24% und im OSK nur 27% waren. Im Konkordate NWI befand sich dagegen ein grösserer Anteil Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug (23%) als im Concordat latin (13%) und im OSK (17%). Auch im Massnahmenvollzug weist das Konkordate NWI mit 9% einen höheren Anteil aus als die beiden anderen Konkordate mit einem Anteil von jeweils 7%. Der grösste Anteil Personen in Administrativhaft wies das OSK mit 4% aus, gefolgt vom Konkordate NWI (2%) und dem Concordat latin (1%). Die übrigen Einweisungsgründe kamen nur selten vor.

⁴ Eine detaillierte Ausführung der Kategorisierungen zu den Einweisungsgründen ist Anhang 1 dieses Dokuments zu entnehmen.

Tabelle 2: Einweisungsgründe der Personen in Vollzugseinrichtungen nach Konkordat, Mittelwert der Stichtage 2023⁵

	FS	UH	VV	MV	AH	JStG/JStPO	Andere	Total
CL	1'098 42%	912 35%	324 13%	189 7%	33 1%	27 1%	4 0%	2'588 100%
NWI	852 40%	518 24%	492 23%	198 9%	44 2%	21 1%	27 1%	2'152 100%
OSK	686 40%	463 27%	294 17%	126 7%	76 4%	37 2%	45 3%	1'727 100%
Schweiz	2'636 41%	1'894 29%	1'110 17%	513 8%	152 2%	85 1%	77 1%	6'468 100%

Legende: UH: Untersuchungs- und Sicherheitshaft | FS: Freiheitsstrafe | VV: Vorzeitiger Vollzug | MV: Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB; Art. 60 StGB; Art. 61 StGB; Art. 64 StGB) | AH: Administrativhaft gem. AIG | JStG/JStPO: Unterbringung oder Freiheitsentzug Minderjährige nach Art. 15 oder Art. 25 JStG sowie U-Haft nach Art. 27 JStPO | Andere: MStG; ZGB; Art. 63 Abs. 3 StGB.

6 Personen in anderen Institutionen

Bei gesundheitlichen Beschwerden, im Fall einer Geburt oder zur Unterbringung von Mutter und Kleinkind kann die verurteilte Person ihre Sanktion nicht in einer kantonalen oder konkordatlichen Straf- oder Massnahmeneinrichtung, sondern in einer anderen geeigneten Einrichtung vollziehen (Art. 80 Abs. 1 StGB). Zudem können Kantone gestützt auf Art. 379 StGB privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen (Art. 59-61 StGB und Art. 63 StGB) zu vollziehen. Dazu gehören namentlich Einrichtungen wie forensische Wohn- oder Pflegeheime, psychiatrische Kliniken oder Institutionen der Suchthilfe. Diese Institutionen erfüllen häufig nicht primär strafrechtliche Vollzugsaufgaben, sondern nehmen in der Regel zivilrechtliche Aufträge wahr. Sie unterstehen jedoch der Aufsicht und der Eignungsprüfung durch die Vollzugsbehörden.⁶

Im Durchschnitt der Stichtage 2023 waren insgesamt rund 7'231 eingewiesene Personen zu verzeichnen. Davon entfielen rund 6'468 Personen (89.5%) auf Justizvollzugseinrichtungen und 763 Personen (10.5%) auf andere Institutionen (ABBILDUNG 7). Im Ostschweizer Konkordat befanden sich im Durchschnitt der Stichtage von total rund 2'002 eingewiesenen Personen 1'727 Personen in Vollzugseinrichtungen (86.3%) und 275 Personen (13.7%) in anderen Institutionen; im Konkordat NWI befanden sich von rund 2'423 Eingewiesenen 2'152 in Vollzugseinrichtungen (88.8%) und 271 (11.2%) in anderen Institutionen; im Concordat latin waren von insgesamt 2'805 Eingewiesenen rund 2'588 in Vollzugseinrichtungen (92.3%) und 217 (7.7%) in anderen Institutionen. Somit weist das Ostschweizer Konkordat den relativ grössten Anteil Personen in solchen Institutionen auf und das Concordat latin den geringsten Anteil.

⁵ Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt die Summe der Anteile nicht immer genau 100%.

⁶ Baechtold et al. (2005). Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Stämpfli Verlag: Bern, S. 133.

Abbildung 7: Personen in Justizvollzugseinrichtungen und in anderen Institutionen, Schweiz und Konkordate, Mittelwert der Stichtage 2023

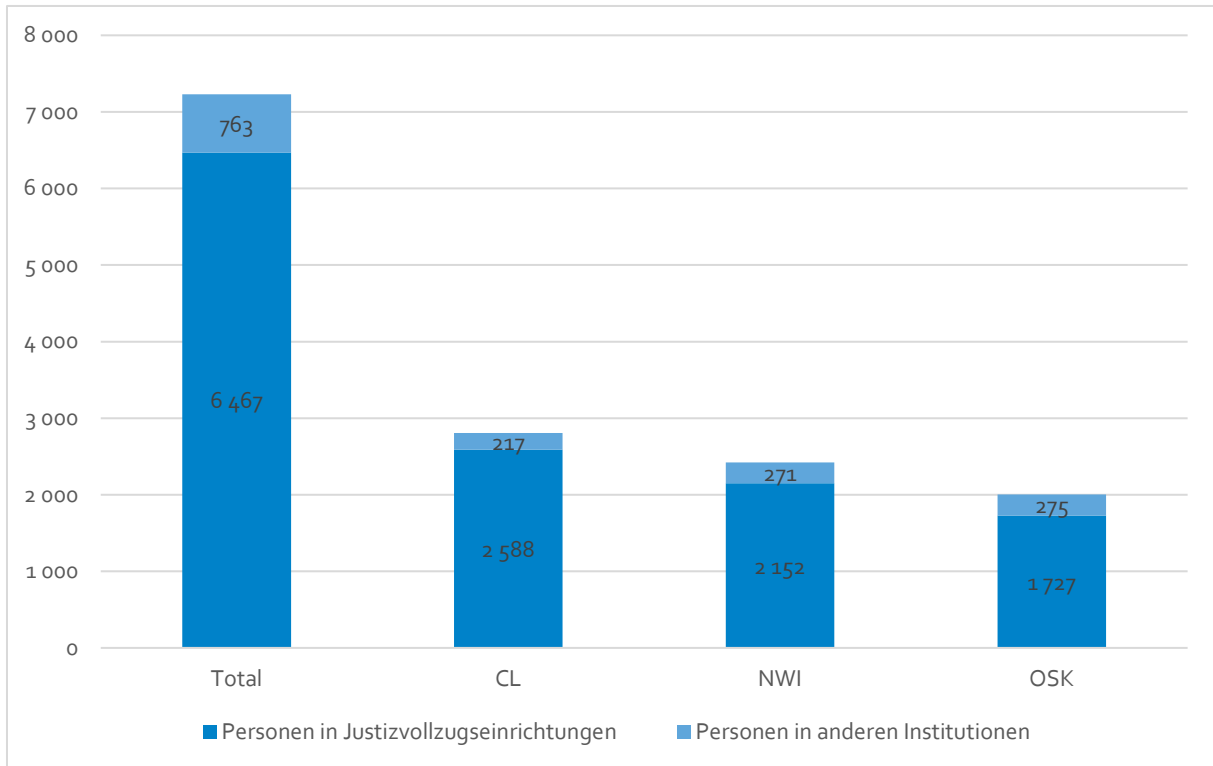


Abbildung 8: Personen in anderen Institutionen nach Einweisungsgrund, Mittelwert der Stichtage 2023⁷

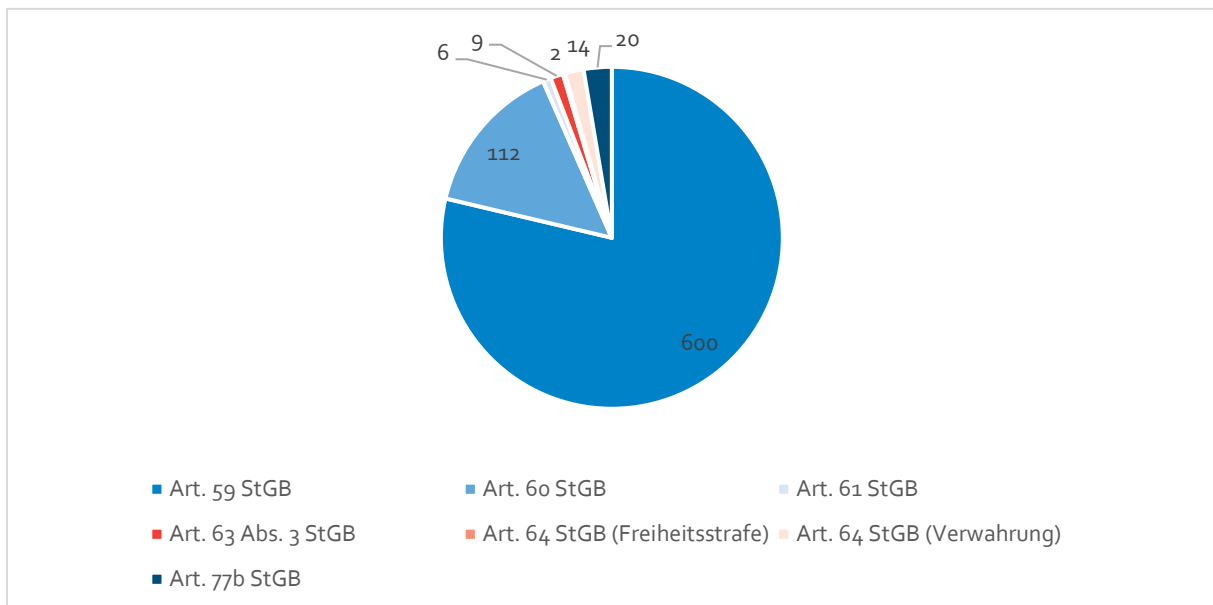


ABBILDUNG 8 gibt einen Überblick über die Personen, die für den Vollzug ihrer Sanktionen in psychiatrischen Kliniken, forensischen Wohn- und Pflegeheimen oder Institutionen der Suchthilfe untergebracht waren. Den

⁷ Die Definitionen der Einweisungsgründe finden sich im Anhang dieses Dokuments.

weitaus häufigsten Einweisungsgrund stellen therapeutische Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 59 StGB dar (Monatsmittel: 600 Personen) dar, gefolgt von Massnahmen zur Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB (Monatsmittel: 112 Personen). Von diesen beiden Personengruppen befand sich im Monatsmittel jeweils ein grösserer Anteil in den Institutionen ausserhalb als innerhalb der Justizvollzugseinrichtungen. Nur relativ wenige Personen in den anderen Institutionen wurden wegen einer Verurteilung gemäss Artikel 61 StGB (Massnahme für junge Erwachsene; 6 Personen), Art. 63 Abs. 3 StGB (Einleitung der ambulanten Behandlung; 2 Personen), Art. 64 StGB (vorgängiger Vollzug Freiheitsstrafe: 2 Personen bzw. Verwahrungsvollzug: 14 Personen) und Art. 77b StGB (Halbgefängenschaft; 20 Personen) eingewiesen.

7 Platzierungen zwischen den Konkordaten

Um eine geeignete Haft- oder Vollzugssituation zu ermöglichen, können die kantonalen Vollzugsbehörden Personen ausserhalb des eigenen Konkordats platzieren. Der Urteilkanton behält dabei die Verantwortung über den Sanktionenvollzug. In TABELLE 3 wird gezeigt, durch welche Behörden die Personen eingewiesen wurden, die sich an den Stichtagen 2023 in den Justizvollzugseinrichtungen befanden.⁸

Tabelle 3: Einweisende Behörden von Personen in Vollzugseinrichtungen nach Konkordat, Mittelwert der Stichtage 2023⁹

		STANDORT EINWEISENDE BEHÖRDEN				
		Bund	CL	NWI	OSK	Total
STANDORT VOLLZUGSEIN- RICHTUNG	CL	11 (0.4%)	2'562 (99.0%)	14 (0.5%)	1 (<0.1%)	2'588 (100%)
	NWI	22 (1.0%)	71 (3.3%)	1'927 (89.5%)	133 (6.2%)	2'152 (100%)
	OSK	7 (0.4%)	62 (3.6%)	155 (9.0%)	1'504 (87.1%)	1'727 (100%)

Von durchschnittlich 2'588 Personen im Concordat latin, die sich an den Stichtagen des Jahres 2023 in einer Vollzugseinrichtungen befanden, waren 2'562 Personen bzw. 99.0% durch eine Vollzugsbehörde aus dem eigenen Konkordat eingewiesen. Nur bei 11 Personen (0.4%) fungierte der Bund als Einweiser, bei 14 Personen (0.5%) das Konkordat NWI und bei einer Person (<0.1%) das OSK.

Im Konkordat NWI waren durchschnittlich rund 2'152 eingewiesene Personen zu verzeichnen, wobei rund 1'927 Personen bzw. 89.5% aus dem eigenen Konkordat stammten. Aus dem OSK waren es 133 Eingewiesene (6.2%) und aus dem Concordat latin 71 Eingewiesene (3.3%). Die mittlere Zahl der eingewiesenen Personen aus dem Concordat latin in das Konkordat NWI lag somit höher aus als umgekehrt (14 Personen). In den Vollzugseinrichtungen des Konkordats NWI befanden sich im Mittel der Stichtage ferner 22 Personen, die durch den Bund eingewiesen wurden.

⁸ Hierbei werden nur die Einweisungen in Justizvollzugseinrichtungen berücksichtigt, nicht Einweisungen in andere Institutionen wie z.B. psychiatrische Kliniken, forensische Wohn- und Pflegeheime oder Institutionen der Suchthilfe (siehe Kapitel 6).

⁹ Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt die Summe der Anteile nicht immer genau 100 Prozent.

Im OSK waren an den Stichtagen des Jahres 2023 durchschnittlich rund 1'727 eingewiesene Personen zu verzeichnen, wobei 87.1% aus den Konkordatskantonen stammten. Wie im Konkordat NWI ist auch eine grössere Anzahl Einweisungen aus dem anderen deutschsprachigen Konkordat (155 Personen bzw. 9.0%) festzustellen, wobei die wechselseitigen Einweisungen zwischen NWI und OSK relativ ausgeglichen waren. Indessen fiel die Zahl der Einweisungen aus dem Concordat latin (62 Personen bzw. 3.6%) höher aus als umgekehrt (1 Person bzw. <0.1%). Schliesslich gab an den Stichtagen durchschnittlich rund sieben Personen (0.4%) in den Vollzugseinrichtungen, die durch den Bund eingewiesen wurden.

Anhang: Definition der Einweisungsgründe

Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe gemäss Art. 76 Abs. 1 und 2 StGB, inkl. Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 36 StGB).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Untersuchungshaft gemäss Art. 220 Abs. 1 StPO und Sicherheitshaft gemäss Art. 220 Abs. 2 StPO. Neben der strafprozessualen Haft ist auch die Haft im Nachverfahren (Art. 364a und 364b StPO) zu berücksichtigen. Minderjährige werden separat ausgewiesen.

Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug

Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO.

Massnahmenvollzug

Unter dem Begriff Massnahmenvollzug sind stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 2 und 3 (psychotherapeutische Massnahme), Art. 60 Abs. 3 (Suchtbehandlung), sowie Art. 61 Abs. 2 StGB (Massnahme für junge Erwachsene) zusammengefasst. Im Rahmen des Monitoring Justizvollzug wird unterschieden zwischen Personen, die aktuell die Grundstrafe (vorgängige Freiheitsstrafe) verbüssen und Personen, die sich im Verwahrungsvollzug befinden.

Ausländerrechtliche Administrativhaft

Ausländerrechtliche Administrativhaft gemäss Art. 80 AIG.

Halbgefängenschaft

Gemeint ist die Halbgefängenschaft gemäss Art. 77b StGB.

Freiheitsentzug Jugendliche

Gemeint sind Sanktionen nach Jugendstrafrecht gemäss Art. 15 JStG und Art. 25 JStG sowie die U-Haft für Minderjährige gemäss Art. 27 JStPO.

Anderer Grund

Die anderen Gründe betreffen insbesondere die Auslieferungshaft, die Haft nach dem Militärstrafgesetz, die fürsorgliche Unterbringung nach dem Zivilgesetzbuch oder die Unterbringung zur vorübergehenden stationären Erstbehandlung nach Art. 63 Abs. 3 StGB.